

Kinderrechte und Geschlechterverhältnis

Thesen über einen Zusammenhang

„Mit der Begründung der Menschenrechte in der Personwürde des Menschen erkennt die Kirche jene Bestrebungen und Überlegungen an, die in der geistigen Welt des Humanismus, des rationalistischen Naturrechts und der Aufklärung zum neuzeitlichen Verständnis des Rechts auf Freiheit und Gleichheit geführt haben. Besondere Bedeutung kommt in dieser Entwicklung der ‚Wende zum Subjekt‘ zu. Danach gründet die Verbindlichkeit der Menschenrechte im Wesen des Menschen als Subjekt. Der Mensch hat das Recht, als eigenständiges Subjekt mit Eigenwert in einer gemeinsamen Welt mit anderen Menschen zusammenzuleben, frei von jeder Gewalt, frei in seinen Gedanken und Reden, frei in seinen religiösen und politischen Überzeugungen. Der Grund dieses Rechts ist die unantastbare Würde der Person. Aus der Personwürde des Menschen ergeben sich die Prinzipien der Freiheit, der Gleichheit und der Selbständigkeit. Diese bilden die Grundlage für abgeleitete Menschenrechte.“¹

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die unbedingte Würde eines jeden Menschen von der Kirche ohne Einschränkungen und in höchstem Maße wertgeschätzt wird. Das Zitat aus dem Zweiten Band des Erwachsenenkatechismus der Katholischen Kirche stellt dies unmissverständlich klar. Auch wenn es um die historische Genese dieser fundamentalen sittlichen Idee noch immer Diskussionen geben mag, dass der christliche Glaube sich heute dieser Idee als sittliches Geltungskriterium selbst verpflichtet, darüber kann es aus systematisch-theologischer Sicht keinen Streit geben, solange der Glaube seinen Anspruch aufrechterhält, ein Glaube von Menschen zu sein, die sich in ihrer Freiheit von Gott ansprechen lassen können.

Ausgerüstet mit diesem hier nur erinnerten moralischen Selbstverständnis ist es nur konsequent, dass der „sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche“ von der Deutschen Bischofskonferenz als tiefe Verletzung der „Würde und Integrität“² von Kindern und Jugendlichen verurteilt wird, denn

¹ Katholischer Erwachsenenkatechismus (KEK) Bd. 2: Leben aus dem Glauben, hg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Freiburg u.a. 1995, 108.

² Vgl. die Einführung der in diesem Band dokumentierten Leitlinien und Erläuterungen der Deutschen Bischofskonferenz „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. September 2002.

aus dem Prinzip der Personwürde folgt das Recht auf eine Entwicklung in körperlicher und seelischer Integrität. So hält auch der Katechismus der Katholischen Kirche³ fest: Sexueller Missbrauch ist „ein skandalöser Verstoß gegen die leibliche und moralische Unversehrtheit der jungen Menschen ..., die dadurch für ihr ganzes Leben gezeichnet bleiben“ (KKK 2389). Es gehört zur Vorstellung einer freiheitsfunktionalen Gerechtigkeit⁴, dass nicht nur die Wahrnehmung der Freiheitsrechte, sondern auch ihre Ermöglichung moralisch gefordert ist. Die Bischofskonferenz weist darauf hin, wenn sie die massive Schädigung der Entwicklung, die Opfern sexualisierter Gewalt widerfährt, an erster Stelle nennt, um die Verletzung der Würde und Integrität zu bestimmen. Dass eine Verletzung der Menschenwürde „die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche“ verdunkelt, wie es in der Leitlinie der Bischofskonferenz weiter heißt, liegt auf der Hand. Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen zu schützen, bedeutet, um ihr *Wohl* bemüht zu sein, wozu die *Kinderrechtskonvention* der Vereinten Nationen vom 20.11.1989 die Staaten und öffentlichen Institutionen verpflichtet (vgl. Art. 3,1).⁵

Damit ist in aller Kürze der normative Bewertungsmaßstab benannt: Aus dem theologisch wie philosophisch geltend zu machenden Fundamentalprinzip der Menschenwürde folgt, dass Kinder und Jugendliche ein *eigenes* Recht haben auf Bildung und Entwicklung, die sie dazu befähigen, eigenständiges Subjekt ihrer Lebensführung zu werden. Die Entwicklung hin zu einem wohlverstandenen autonomen Leben und einem „autonomen Körper-Ich“⁶ hat dabei gemäß der spezifischen Situation von Kindern und Jugendlichen zu geschehen. Diese Formulierung einer „gemäßen Entwicklung“ und auch des „Kindeswohls“ ergibt sich aus der Forderung, die positive Freiheit aller konkret werden zu lassen, sie bedarf aber der inhaltlichen Füllung, um nicht als Leerformel zu erscheinen. Deshalb hat sich in einem nächsten Schritt die Ethik um den Kontakt zu den Human- und Sozialwissenschaften zu kümmern. Was eine Kindern und Jugendlichen gemäße Entwicklung ist, was ihnen wohl tut, und wie sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen sind, das kann nur noch interdisziplinär informiert beantwortet werden. Moralisierung,

³ Vatikanstadt/München u.a. 1993.

⁴ H. Pauer-Studer, *Autonom leben. Reflexionen über Freiheit und Gleichheit*, Frankfurt a.M. 2000. Dazu auch: S. Goertz, *Konkrete Freiheit. Ein philosophisch-theologischer Umriss*, in: A. Autiero/S. Goertz/M. Striet (Hg.), *Endliche Autonomie. Interdisziplinäre Perspektiven auf ein theologisch-ethisches Programm* (StdM 25), Münster 2004, 75-101.

⁵ Vgl. dazu H. Kreß, *Kinderrechte als Menschenrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 in ihrem völkerrechtlichen und ethischen Gehalt heute*, in: ZEE 43 (1999) 242-246; ferner: D. Witschen, *Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien* (StdM 28), Münster 2002, 185-200.

⁶ H.-C. Harten, *Sexualität, Mißbrauch, Gewalt. Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen*, Opladen 1995, 233.

von welcher Seite auch immer, kann womöglich als Praxis der Verständigung über geteilte Werte effektiv sein, insofern eine Bekräftigung moralischer Standards erzielt wird, sie entlässt aber nicht aus der Verantwortung einer wissenschaftlichen Aufklärung. Was jedoch sicher kontraproduktiv ist, das sind alte oder neue Dämonisierungen. Sie sind nicht nur angesichts der Vielzahl der involvierten Faktoren unterkomplex, sondern sie nähren auch den Verdacht, dass sie anderen Interessen als den manifest bekundeten dienen. In unserem Falle beträfe dies alle Versuche, im Windschatten der Missbrauchsdebatte nun allein die hierarchische Kirchenstruktur, die postkonziliare kirchliche Entwicklung, den Zölibat, den Klerikalismus, die Homosexualität oder die sexuelle Aufklärung als entscheidende oder direkte Ursache dingfest machen zu wollen. Einfache Antworten, die nur die bereits bestehenden eigenen Vorurteile bestätigen, verhindern einen verantwortlichen Umgang mit dem Problem.

Am hartnäckigsten schwelt dabei immer noch der Verdacht, dass Homosexualität einen besonders hohen Risikofaktor für sexuellen Missbrauch darstellt. Zumal innerhalb der Gruppe der klerikalen Täter vor allem postpubertäre Jungen die Opfer sind. Es gab daher Stimmen, die den generellen Ausschluss von homosexuellen Priesteramtskandidaten aus den Seminaren forderten. Im November 2005 wurde dann eine Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen veröffentlicht mit dem Titel: „Über Kriterien zur Berufsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den Heiligen Weihen“⁷. Die für unser Thema relevante Passage findet sich in der Nr. 2 und lautet: Die Kongregation hält es für „notwendig, mit aller Klarheit festzustellen, dass die Kirche – bei aller Achtung der betroffenen Personen – jene nicht für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen zulassen kann, die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine so genannte homosexuelle Kultur unterstützen. Die genannten Personen befinden sich nämlich in einer Situation, die in schwerwiegender Weise daran hindert, korrekte Beziehungen zu Männern und Frauen aufzubauen. Die negativen Folgen, die aus der Weihe von Personen mit tiefsitzenden homosexuellen Tendenzen erwachsen können, sind nicht zu übersehen (...)“

Wird mit dieser letzten Formulierung auf die Skandale in der amerikanischen oder der österreichischen Kirche in den letzten Jahren angespielt? Zumindest weist die gewundene Formulierung darauf hin, dass hier ein vorschnelles Urteil nicht zu fällen ist. Dies war auch die Auskunft von Experten,

⁷ Deutscher Text: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 170, Bonn 2005, hg. von der Deutschen Bischofskonferenz.

die sich auf einer vatikanischen Konferenz über den sexuellen Missbrauch im Raum der Kirche dazu geäußert haben.⁸

Die psychologische Auskunft lautet: Einen Jungen sexuell missbraucht zu haben, ist nicht gleichzusetzen mit der Aussage: „Der Täter ist homosexuell.“ Sexuelles *Verhalten* und sexuelle *Orientierung*, so mahnt der amerikanische Psychologe Michael R. Stevenson⁹, sind zu unterscheiden. Und Wunibald Müller¹⁰ erinnert daran, dass die Priester, die Jungen missbrauchen, zunächst als Personen zu verstehen sind, die in ihrer (homo)sexuellen Entwicklung stehen geblieben sind. Entscheidend ist also nicht die Homosexualität, sondern die psychosexuelle Reife. Daher gilt weiterhin: „Die Neigungshomosexualität ist ein Weihehindernis, *insofern* ein Kandidat zu korrekten Beziehungen nicht fähig ist.“¹¹

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass – wie in diesem Band Hubertus Lutterbach gezeigt hat – sich in der jüdisch-christlichen Tradition zahlreiche Anknüpfungspunkte für die heutige Zubilligung von Kinderrechten auffinden lassen.¹² Auch wenn die Begründungsstruktur heute anders aussieht und die Gewichtung der einzelnen Aspekte erstaunen mag, sexuelle Gewalt gegen Kinder ist in der moraltheologischen Tradition unter der Rubrik der Sünden der Unkeuschheit stets als schweres Verbrechen bezeichnet worden.¹³ Das Christentum weiß sich von daher in einer besonderen Verantwortung, „zum vertieften Verständnis, zur Geltung und zur Umsetzung der Menschenrechte“¹⁴ auch für Kinder beizutragen, wozu auch gehört, nun explizit von *Kinderrechten* zu sprechen, wie es beispielsweise seit dem Jahre

⁸ Siehe K. Hanson/F. Pfäfflin/M. Lütz (Hg.), *Sexual abuse in the Catholic Church. Scientific and Legal Perspectives*, Vatikanstadt 2004.

⁹ M. R. Stevenson, *Understanding Child Sexual Abuse and the Catholic Church: Gay Priests are not the Problem*, in: *Angles* Vol. 6, Issue 2, September 2002, 1-6.

¹⁰ Siehe Müllers Beitrag in diesem Sammelband.

¹¹ H. Heinz, *Erklärungsbedürftige Erklärung. Zur römischen Instruktion über die Priesterweihe Homosexueller*, in: *HerKorr* 60 (2006), 21-25, 22.

¹² Vgl. nicht nur zu diesem Aspekt auch: *Gottes Kinder, Jahrbuch für Biblische Theologie* Bd. 17 (2002), hg. von M.-T. Wacker/R. Weth.

¹³ Ein Beispiel: F. Friedhoff, *Specielle Moraltheologie*, Regensburg 1865, 554ff. Die Begründung der Schändlichkeit der Notzucht (*stuprum*), also der „Beraubung der Jungfrauschaft“ (560), zeigt, dass sich die Moraltheologie hier zur Vorstellung eines eigenen Rechts des Kindes noch nicht durchgerungen hat. Ein Mädchen wird durch Notzucht „von der Ehe abgehalten und dem Hurenleben preisgegeben“; und „dem Vater ... wird eine besondere Schmach“ (ebd.) zugefügt. Trotz der auch kirchenrechtlich eindeutigen Bestimmungen zum sexuellen Kindesmissbrauch durch Kleriker (vgl. CIC 1917, can. 2359 § 2; CIC 1983, can. 1395) ist festzuhalten, dass es in der Kirche lange kein angemessenes Problembewusstsein gab; vgl. dazu die kritischen Anmerkungen des im Auftrag der Bischofskonferenz der USA erarbeiteten Berichtes: National Review Board for the Protection of Children and Young People, *A Report on the Crisis in the Catholic Church in the United States*, Washington 2004, 31f.

¹⁴ Krefß, *Kinderrechte*, 243.

2000 das Bürgerliche Gesetzbuch tut.¹⁵ Die Übernahme dieser Verantwortung hat dabei die verschiedenen Ebenen und Träger von Verantwortung zu unterscheiden. Es wäre eine grobe Irreführung, die Frage der Verantwortung auf die Ebene der Täter zu beschränken. Vielmehr – das hat Werner Tzschetzsch in diesem Band herausgearbeitet – ist auch die Kirche als Institution gefordert. Dies betrifft vor allem die Gestaltung der Seminarsausbildung der zukünftigen Priester und den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen.¹⁶ Hinsichtlich der Sexualmoral gilt, dass das kirchliche Leitbild einer *personal integrierten Sexualität*¹⁷ vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs noch deutlicher zu profilieren ist in Richtung einer – so Wunibald Müller ganz zu Recht – „selbstverständlichen, angstfreien Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität.“

Dem in diesem Band gebotenen Spektrum konkreter Hinweise zur Übernahme der Verantwortung soll nun eine Perspektive hinzugefügt werden, die eine soziokulturelle Tiefenschicht unseres Zusammenlebens betrifft: das *Geschlechterverhältnis*. Die hier kurz zu erläuternde These: „Eine wirksame Missbrauchs-Prävention ist letztlich ... nur im Rahmen eines allgemeinen kulturellen Wandels möglich, in dem sich das Geschlechterverhältnis selbst verändert.“¹⁸ Diese These, das sei vorweg eigens betont, will in keiner Weise die Notwendigkeit des Handelns jenseits dieser kulturellen Ebene leugnen, sie versteht sich statt dessen als Erweiterung unserer Wahrnehmungs- und Handlungsverantwortung.

Der feministischen Kritik ist es dabei zu verdanken, dass der familiäre Bereich nicht länger als ein rein privater Bezirk angesehen werden darf, in dem Frauen und Kinder tendenziell in Abhängigkeit geraten von der väterlichen Autorität. Spätestens seit den 60er Jahren des vorherigen Jahrhunderts hat das alte Modell des bürgerlichen Geschlechterarrangements seine Plausibilität und Praktikabilität eingebüßt, weil nun auch die Frauen in den Modernisierungsprozess samt seiner emanzipativen und – wie heute zunehmend betont wird – stets ambivalenten Folgewirkungen einbezogen wurden. Die langen Debatten über die rechtliche Sanktionierung sexueller Gewalt zwischen Ehepartnern (Vergewaltigung in der Ehe) haben der Einsicht zum Durchbruch verholfen, dass staatliches Recht und staatliche Fürsorgever-

¹⁵ „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ § 1631, Abs. 2 BGB.

¹⁶ Zum erschreckenden institutionellen Versagen etwa der US-amerikanischen Kirche in der Vergangenheit siehe National Report (Anm. 13).

¹⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* 49ff.; Paul VI., Enzyklika *Humanae vitae* 9; KKK 2332, 2337; KEK Bd. 2, 343f. Zur Interpretation der lehramtlichen Äußerungen vgl. die eingehenden Ausführungen von H.-G. Gruber, *Christliche Ehe in moderner Gesellschaft. Entwicklungen, Chancen, Perspektiven*, Freiburg i.Br. 1994.

¹⁸ Harten, *Sexualität, Mißbrauch, Gewalt*, 253.

antwortung vor dem Binnenraum der Familie nicht Halt machen dürfen.¹⁹ Und dies gilt in besonderem Maße für den schwächsten und wehrlosesten Teil: für die Kinder. Ihnen gegenüber stehen der Staat und die gesellschaftlichen Institutionen in der Pflicht, ihre subjektiven Rechte und ihr Wohl im Zweifel auch gegenüber der eigenen Familie zu schützen.²⁰ Es sind vor allem auch die verheerenden langfristigen Folgen für die psychische Entwicklung und das zukünftige Zusammenleben, die dem Einsatz gegen die Gewalt gegen Kinder, gegen ihre Ausbeutung und Missachtung höchste moralische Dringlichkeit verleihen.

Wie der Blick auf die Phänomene und Wurzeln der Gewalt gegen Frauen der theologischen Ethik erst durch die feministische Analyse und Kritik eröffnet worden ist²¹, so kann auch die heutige Gender-Forschung zu neuen Erkenntnissen hinsichtlich bestimmter Zusammenhänge sexualisierter Gewalt verhelfen.

Aus der Forschung über sexualisierte Gewalt ist zunächst zu lernen, dass nicht geschlechtsneutral von Tätern und Opfern gesprochen werden kann. Es gibt männliche und weibliche Täter, und es gibt männliche und weibliche Opfer. Und sowohl deren Verhalten als auch deren Reaktionen sind zu unterscheiden. Missbrauch hinterlässt bei Mädchen und Jungen unterschiedliche Verwundungen, was mit dem Geschlecht der Täter wie mit den jeweiligen Geschlechtsrollenstereotypen in Verbindung gebracht wird.²² Die Reaktion von Mädchen ist häufig die »klassisch weibliche« der Internalisierung des Traumas, die Reaktion von Jungen ist häufig die »klassisch männliche« der Externalisierung in Aggression. Gehen sexuelle Übergriffe gegen Jungen von Männern aus, was den allergrößten Teil der Missbrauchsfälle durch Kleriker betrifft, dann kann dies als Angriff auf die eigene männliche Geschlechtsidentität erlebt werden. „Dies betrifft einmal die Angst, homosexuell zu sein oder zu werden, zum anderen die Wut darüber, Opfer geworden zu sein, sich nicht gewehrt haben zu können, die in Jungen besondere Schamgefühle auslöst, weil es der männlichen Rolle widerspricht.“²³ Den Jungen wird die Verarbeitung des Erlebten durch die tendenzielle Diskriminierung der männli-

¹⁹ Vgl. K. Hilpert, *Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte (SThE 85)*, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 2001, 168.

²⁰ Und wohl auch etwa gegenüber Fernsehanstalten und Zuschauern; denn das, was in Realityformaten wie der *Super Nanny* (RTL) mit den vorgeführten Kindern veranstaltet wird, berührt den Bereich der bewusst in Kauf genommenen Missachtung der Würde von Kindern. Vgl. die Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes vom 6. Oktober 2004 (einzusehen unter: www.kinderschutzbund-nrw.de).

²¹ Vgl. A. Reese, *Gewalt gegen Frauen. Macht und Geschlecht als Instrumente einer feministisch-theologischen Analyse* (StdM Beihefte 1), Münster 1997.

²² Vgl. dazu näherhin und sehr differenziert Harten, *Sexualität, Mißbrauch, Gewalt*.

²³ Ebd., 78.

chen Opferrolle erschwert, und es wird eine Disposition geschaffen, durch ausgesprochen dominantes Verhalten die verletzte Männlichkeit wiederzuerlangen. Eher als Frauen neigen ganz offensichtlich Männer dazu, Erfahrungen sexueller Gewalt zu verschweigen, weil es an ein kulturelles Tabu rührt. Die Zirkularität sexueller Gewalt verfestigt sich und wird nicht durchbrochen.

Als Zweites ist festzuhalten, dass differenzierte Täter-Typologien für die Bewertung sexuellen Missbrauchs und für eine differenzierte Wahrnehmung der Bedrohungssituation unerlässlich sind. Dies schützt vor kurzschlüssigen Erklärungsmustern und ungerechten Schuldzuweisungen. Wird die Genese gestörten Sexualverhaltens untersucht, dann tritt zu Tage, welche Bedeutung dabei einem defizitären männlichen/weiblichen Selbst- und Fremdbild zukommt.

Drittens dürfen die Augen nicht vor den nach wie vor manifest und latent vorhandenen Gewaltstrukturen im Verhältnis der Geschlechter verschlossen werden. Beide Geschlechter können sich nur gemeinsam emanzipieren, und von beiden werden daher Veränderungen verlangt. Mit Hans-Christian Harten ist davon auszugehen: „Die Empathie für das andere Geschlecht ist die Voraussetzung für den Abbau sexueller Gewalt. (...) Eine ›sozialpädagogische Sexualerziehung‹ bedeutet Erziehung zur Beziehungsfähigkeit und zur ›Liebe‹ als einer Kommunikationsform, in der sich ... Sexualität auf der Basis wechselseitiger Anerkennung und Respektierung realisieren kann.“²⁴ Verantwortlich gelebte Sexualität erfordert eine Selbstannahme des eigenen Körpers. Dämonisierungen des weiblichen oder des männlichen Körpers – wie sie auch die christliche Tradition hervorgebracht hat – sind dabei höchst kontraproduktiv. Zu lernen, in welcher Weise bestimmte stereotype Vorstellungen weiblichen und männlichen Verhaltens einem egalitären Umgang der Geschlechter im Wege stehen – und zudem anfällig sind für eine gewaltsame Behauptung gerade von Männlichkeit –, kann als ein Beitrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt dienen. Weil sich die Vorstellungen von den Identitäten der Geschlechter in der Erziehung und Sozialisation tief und nachhaltig einprägen und im kulturellen und gesellschaftlichen Leben noch immer reproduziert werden, muss die Hoffnung auf einen Wandel im Geschlechterverhältnis, der sich milieuspezifisch ja bereits feststellen lässt, einen langen Atem haben. Christen und Christinnen könnte dies aus ihrem Selbstverständnis heraus vielleicht in besonderer Weise möglich sein. Dabei ist zugleich eine Praxis anzustreben, die den Geschlechterkampf zu befrieden und einzuhegen vermag. Die Wertschätzung der Kinder ist Auftrag der biblischen Tradition, denn für „sie waren ›die Kleinen‹ auch Synonym für die Würde des Alltägli-

²⁴ Ebd., 251.

chen und Unspektakulären. Und ihr galt das Vertrauenkönnen des Kindes, das um sein Angewiesensein auf die Hilfe anderer weiß, als Gewähr dafür, dass die Welt trotz aller skandalösen Zustände eine Zukunft hat.“²⁵

Literatur:

F. Friedhoff, *Spezielle Moraltheologie*, Regensburg 1865.

S. Goertz, *Konkrete Freiheit. Ein philosophisch-theologischer Umriss*, in: A. Autiero/S. Goertz/M. Striet (Hg.), *Endliche Autonomie. Interdisziplinäre Perspektiven auf ein theologisch-ethisches Programm (StdM 25)*, Münster 2004, 75-101.

Gottes Kinder, *Jahrbuch für Biblische Theologie* Bd. 17 (2002), hg. von M.-T. Wacker/R. Weth.

H.-G. Gruber, *Christliche Ehe in moderner Gesellschaft. Entwicklungen, Chancen, Perspektiven*, Freiburg i.Br. 1994.

K. Hanson/F. Pfäfflin/M. Lütz (Hg.), *Sexual Abuse in the Catholic Church. Scientific and Legal Perspectives*, Vatikanstadt 2004.

H.-C. Harten, *Sexualität, Mißbrauch, Gewalt. Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen*, Opladen 1995.

H. Heinz, *Erklärungsbedürftige Erklärung. Zur römischen Instruktion über die Priesterweihe Homosexueller*, in: *HerKorr* 60 (2006), 21-25.

K. Hilpert, *Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte (SThE 85)*, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 2001.

H. Kreß, *Kinderrechte als Menschenrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 in ihrem völkerrechtlichen und ethischen Gehalt heute*, in: *ZEE* 43 (1999), 242-246.

National Review Board for the Protection of Children und Young People, *A Report on the Crisis in the Catholic Church in the United States*, Washington 2004.

Herlinde Pauer-Studer, *Autonom leben. Reflexionen über Freiheit und Gleichheit*, Frankfurt a.M. 2000.

A. Reese, *Gewalt gegen Frauen. Macht und Geschlecht als Instrumente einer feministisch-theologischen Analyse (StdM Beihefte 1)*, Münster 1997.

M. R. Stevenson, *Understanding Child Sexual Abuse and the Catholic Church: Gay Priests are not the Problem*, in: *Angles* Vol. 6, Issue 2, September 2002, 1-6.xc

²⁵ Hilpert, *Menschenrechte*, 181.

Struktureller Verrat. Sexueller Missbrauch in der Kirche, Concilium 40 (2004), Heft 3.

Dieter Witschen, Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien (StdM 28), Münster 2002.